

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Dörpling
am Mittwoch, 4. Dezember 2019, in der Gaststätte Braun

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesend sind:

Herr Volker Lorenzen als Vorsitzender
Frau Inke Kruse ab 20.00 Uhr
Herr Jörg Ohm
Herr Jan Rohwedder
Frau Kerstin Wiese
Herr Wolfgang Struve
Herr Stefan Dithmer
Herr Jens Petersen
Herr Rainer Lahl
Herr Stefan Wiese

Entschuldigt fehlt:

Frau Kerstin Wiese

Von der Verwaltung:

Frau Anna Lütje als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

5. Wirtschaftsplan Kindergarten
wird geändert in
5. Kindergartenangelegenheiten
- 5.1. Wirtschaftsplan
- 5.2. Betriebsführungsvertrag Kita-Werk Dithmarschen

Nach

10. Beratung und Beschlussfassung über die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

soll

11. Antrag auf Tempo-30-Zone
- eingefügt werden. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
 hier: Genehmigung eines Kaufvertrages
15. Grundstücksangelegenheiten - hier: Genehmigung eines Kaufvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung / Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 09.10.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Dörpling über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
5. Kindergartenangelegenheiten
- 5.1. Wirtschaftsplan
- 5.2. Betriebsführungsvertrag Kita-Werk Dithmarschen
6. Erneuerung der Schließanlage Schwimmbad/ Feuerwehr
7. Anschaffung eines Vogelhochschießstandes
8. Geldanlagen
9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
10. Beratung und Beschlussfassung über die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
11. Antrag auf Tempo-30-Zone
12. Eingaben und Anfragen

Nicht öffentlich

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Kaufvertrages
15. Grundstücksangelegenheiten - hier: Genehmigung eines Kaufvertrages

Öffentlich

16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 09.10.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 6 vom 09.10.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet über:

- Konzessionsverträge Strom, die auslaufen und nun neu ausgeschrieben werden. Der Vertrag wurde damals für zehn Jahre geschlossen.
- den Projektausschuss am 20.11.2019.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Dörpling über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Dörpling über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	200,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Zusätzliche Jagdgebrauchshunde (zu § 8 Punkt 8), die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
8. Der erste Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von

ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dörpling über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Dörpling, den 04.12.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Dörpling über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Kindergartenangelegenheiten

TOP 5.1. Wirtschaftsplan

Der Vorsitzende berichtet über die Vorstellung des Wirtschaftsplans am 13.11.2019. Er erläuterte den Wirtschaftsplan ausführlich und ging besonders auf die Kosten für die dritte Gruppe und die Änderung der Betreuungszeiten, von vier auf fünf Stunden, ein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Wirtschaftsplan zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5.2. Betriebsführungsvertrag Kita-Werk Dithmarschen

Der Vorsitzende erläutert den Vertragsentwurf zwischen den Gemeinden und dem KiTa-Werk.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister den Vertrag zwischen den Gemeinden und dem KiTa-Werk zu unterzeichnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Erneuerung der Schließanlage Schwimmbad/ Feuerwehr

Der Vorsitzende erklärt, dass ein Angebot in Höhe von ca. 7.300,00 € vorliegt. Es sollen aber noch alternative Angebote eingeholt werden.

TOP 7. Anschaffung eines Vogelhochschießstandes

Die Kosten für die Anschaffung eines Vogelhochschießstandes belaufen sich lt. vorliegendem Angebot auf ca. 35.000,00 € – 40.000,00 €. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten sollen weitere Angebote eingeholt werden.

TOP 8. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € zu genehmigen.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterungen	Überschreitung
Deckungskreis 14 Ansatz: 1.000,00 €	Gemeindeorgane Geschäftsaufwendungen <i>Nachruf für einen ehemaligen Gemeindevertreter</i>	203,70 €
111001.5431000 Ansatz: 0,00 €	Allgemeine Verwaltung Geschäftsaufwendungen <i>Abrechnung von Fotokopien mit dem Amt</i>	13,00 €
111007.5313000 Ansatz: 1.200,00 €	Gebäude und Liegenschaftsmanagement Allgemeine Umlagen an Zweckverbände <i>Beiträge an den Eider-Treene-Verband</i>	144,05 €
424003.0791018 Ansatz: 0,00 €	Freibäder Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge <i>Kostenanteil für Gefriertruhe und Schwimmbadpumpe</i>	248,41 €
Gesamt:		609,16 €

b)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Produktsachkonto	Erläuterungen	Überschreitung
	Gebäude und Liegenschaftsmanagement	
111007.5452997 Ansatz: 1.300,00 €	Abrechnung der anteiligen Aufwendungen für die Jugendherberge mit der Gemeinde Pahlen (33,33 %)	1.485,99 €
111007.5452997 Ansatz: 4.800,00 €	Anteilige Aufwendungen für die Machbarkeitsstudie „Selbstbestimmtes, würdiges Leben auf dem Land“	856,35 €
Produktsachkonto	Erläuterungen	Überschreitung
Deckungskreis 13 111007.0xxxxxx-111 Ansatz: 14.800,00 €	Deckungskreis Investitionen Mühlenkamp <i>Stühle für das Arztzentrum sowie Ausgaben für Erd- und Pflasterarbeiten (35 %)</i>	727,31 €
	Gesundheitseinrichtung	
412002.1318300 Ansatz: 0,00 €	Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich <i>- Sicherung Arztsitz</i>	8.750,00 €
412002.5318000 Ansatz: 0,00 €	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche <i>Anteiliger Zuschuss f. Arztstelle</i>	2.100,00 €
424003.0800000	Freibäder	647,50 €

Ansatz: 0,00 €	Betriebs- und Geschäftsausstattung <i>Kostenanteil für eine Kochblockzeile mit Schiebetürenschränk</i>	
	Gemeindestraßen	
541001.0700000-40 Ansatz: 0,00 €	Erwerb von Anlagevermögen - <i>Mulchgerät</i> (<i>anteilig gedeckt durch Verkauf des alten Mulchers in Höhe von 4.200,00 €</i>)	11.600,00 €
541001.0902000 Ansatz: 0,00 €	Anlage im Bau <i>Verbreiterung von Gemeinde- und Wirtschaftswegen</i>	17.997,08 €
Deckungskreis 5 541001.5221000	Unterhaltung Gemeindestraßen <i>Fräsgut und Überarbeitung der Moorwege</i>	25.723,15 €
Gesamt:		69.887,38 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- **verfügbare Haushaltsmittel im Deckungskreis „Steuern, Zuweisungen, Umlagen“ in Höhe von 59.436,32 €.**
- **Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 4.737,00 €**
- **Mehrerträge bei der Konzessionsabgabe für Strom in Höhe von 2.598,88 €**
- **Einsparungen bei den Aufwendungen für Mühlenkamp in Höhe von 5.848,12 €**

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Dörpling für das Haushaltsjahr 2019.

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörpling für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht
um
EUR

vermindert
um
EUR

Und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR nunmehr festgesetzt auf

				EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	--	2.400	699.000	696.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.800	--	672.900	690.700
Jahresüberschuss	--	20.200	26.100	5.900
Jahresfehlbetrag	--	--	--	--
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	--	3.900	699.000	695.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.800	--	672.900	690.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	109.300	--	21.400	130.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	118.000	--	101.700	219.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen von bis-
her 0,00 EUR auf 95.000,00 EUR

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 11. Antrag auf Tempo-30-Zone

Der Vorsitzende berichtet über die Kosten für die dafür benötigten doppelseitigen Schilder. Ein Schild kostet ca. 190,00 € zzgl. Kleinmaterial und die Befestigung. Die Zone-30-Schilder sollten in vier Straßen aufgestellt werden. Im Gespräch waren die Schulstraße, der Achterumsweg, die Bergstraße und der Redderberg. Dafür werden sieben doppelseitige Schilder benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 2.000,00 €. Um das Vorhaben durchzusetzen, muss nun ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde für die Tempo-30-Zone zu stellen.

Stimmenverhältnis:
7 Ja-Stimmen

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Canta Nova hat einen Antrag für einen Zuschuss einer Chorfreizeit vom 11.-13.09.2020 zu dem Gospelkirchentag in Hannover gestellt. Die Kosten für diese Tour belaufen sich auf ca. 2.000,00 €. Der Vorsitzende möchte sich mit Bürgermeister Thorsten Reepenn, Gemeinde Pahlen, bzgl. des Antrages in Verbindung setzen.

Es liegt ein Antrag der Feuerwehr für die Anschaffung einer Wärmebildkamera vor. Die vorliegenden Angebote belaufen sich auf ca. 5.000,00 € - 6.000,00 €. Die Gemeinden wollen sich nun Gedanken über eine Bezuschussung machen.

Herr Wolfgang Struve berichtet über das Ausbessern von Wegen im September. Unterstützung bekamen sie von den Jägern.

TOP 16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit wieder her. Da die Öffentlichkeit nicht mehr anwesend ist, müssen keine Beschlüsse bekanntgegeben werden.

(Lorenzen)
Vorsitzender

(Lütje)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)